

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## **1. Ausgangslage & Geltungsbereich**

Die Soltermann Solar GmbH verpflichtet sich allgemein zur Sorgfalt. Alle Komponenten und Partner werden nach aktuellem Stand der Technik respektive Kompetenzkriterien evaluiert. Wir legen grossen Wert auf Qualität sowie Aus- und Weiterbildung. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsfälle (Aufträge, Verträge, Lieferungen, Bestellungen usw.) zwischen der Soltermann Solar GmbH und ihren Kunden sowie Partnern. Die vorliegenden AGB's können ohne Ankündigung angepasst werden. Bedingungen, welche mit unseren AGB im Widerspruch stehen, müssen durch die Soltermann Solar GmbH schriftlich akzeptiert werden.

## **2. Angebote**

Bei unseren Angeboten gelten die in der Offerte aufgeführte Preise und Bindefristen. Abhängig von Faktoren, die fremdbeeinflusst sind (Wechselkursschwankungen, Sortimentsanpassungen, Marktverwerfungen, etc.) kann es zu Anpassungen kommen. Verbindlich werden Preise und Bindefristen erst, bei Bestellung, respektive wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt wurden.

## **3. Vertragsabschluss**

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir die schriftliche Auftragsbestätigung versandt haben oder der Kunde seine Zustimmung zu einer Offerte abgegeben hat. Abweichende Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

## **4. Preise & Zahlungsbedingungen**

Für die Leistungen und Lieferungen der Soltermann Solar GmbH gelten die in der Offerte oder Auftragsbestätigung aufgeführten Preise, sofern der Auftrag im geplanten zeitlichen und materiellen Rahmen durchgeführt werden kann.

Ohne spezielle schriftliche Vereinbarung gelten die folgenden Zahlungsbedingungen: Vorkasse für Material oder Dienstleistungen 14 Tage netto nach Auftragsbestätigung respektive Bestellung. Bei allfälligen Zwischenrechnungen gilt ebenfalls die Zahlungsfrist von 14 Tagen. Schlussrechnung 14 Tage nach technischer Inbetriebnahme (erste Energieproduktion der Anlage) respektive erbrachten Dienstleistung.

Verhindern bauseitige Leistungen (z.B. Elektroarbeiten) das Einschalten der fertig realisierten Anlage, wird die Schlussrechnung trotzdem zur Zahlung fällig. Gleiches gilt bei, durch den Kunden verursachte Unterbrechungen oder Abbrüchen, für Dienstleistungen. Soltermann Solar GmbH beginnt mit den Arbeiten erst, wenn die Vorkasse geleistet wurde. Werden Rechnungen nicht rechtzeitig beglichen kann die Soltermann Solar GmbH die Arbeiten einstellen bis die Beträge auf den entsprechenden Konten gutgeschrieben sind. Bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistung bleiben solange im Eigentum der Soltermann Solar GmbH.

Die Zahlungstermine sind feste Verfalltage gemäss Art. 102 Abs. 2 OR. Somit kommen Kunden bereits mit dem Ablauf dieser Verfalltage in Verzug, eine Mahnung ist nicht notwendig.

## **5. Eigentumsvorbehalt**

Werden ausnahmsweise Waren oder Dienstleistungen geliefert bevor diese vollständig bezahlt wurde, bleiben diese im Eigentum der Soltermann Solar GmbH bis zu deren vollständigen Bezahlung durch den Kunden. Soltermann Solar GmbH wird unwiderruflich

dazu ermächtigt einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister vor zu nehmen oder andere geeignet Massnahmen zu ergreifen.

## **6. Verzugszinsen**

Für Forderung, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, wird ein Verzugszins von 4% erhoben.

## **7. Lieferfrist, Liefertermin**

Die Soltermann Solar GmbH verpflichtet sich die vereinbarten Leistungen innerhalb der vereinbarten Termine zu erbringen.

Vereinbarte Termine verlängern sich im angemessenen Umfang sofern die Umstände die zur Verzögerung führen durch «höhere Gewalt» ausgelöst werden. Als höhere Gewalt gelten Naturereignisse, Schnee, Sturm, Krieg, Epidemien, Krankheiten, Unfälle, Streik, Aussperrung, erhebliche Betriebsstörungen, fehlerhafte Zulieferungen und ähnliches. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend.

Sofern sich die Leistungen und Lieferungen aus einem von der Soltermann Solar GmbH zu vertretenden Umstand verzögern, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der Termine verlangen, wenn er der Soltermann Solar GmbH zuvor unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag, schriftlich eine Nachfrist von 6 Wochen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gesetzt hat. Verlangt der Kunde Schadenersatz wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Termine, so beschränken sich seine Ansprüche – grobes Verschulden der Soltermann Solar GmbH ausgenommen - auf den, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren direkten Schaden maximal jedoch auf 10 % des Vertragswertes (Haftungsbeschränkung).

## **8. Garantien und Gewährleistung**

Die Garantie für Auslegung, Montage (sofern von uns durchgeführt) und Inbetriebnahme beträgt 2 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage. Ausgenommen davon sind Funktionalitäten, die über IT-Komponenten des Kunden laufen, weil wir dort keine Garantie übernehmen können (gewechselte Router etc.). Für die zugekauften Komponenten, wie z.B. Solarmodule, Wechselrichter, Unterkonstruktionen, Batteriespeichersystem, etc. leistet Soltermann Solar GmbH nur insoweit Gewähr, als Lieferanten tatsächlich Garantieleistungen erbringen. Lehnen Lieferanten z.B. eine Garantieleistung ab oder können sie diese nicht mehr erbringen, fällt die Garantie weg.

Soltermann Solar GmbH überträgt die Gewährleistung sowie Garantien des Herstellers von zugekauften Komponenten direkt auf den Kunden. Der Kunde stimmt dieser Übertragung zu und er wird die Gewährleistung sowie Garantie selbst und direkt gegenüber dem Hersteller geltend machen.

Für Dienstleistungen (Evaluationen, Bauherrenvertretungen, etc.) werden Garantien sowie Gewährleistungen im Rahmen der finalen Leistungserbringer (Solarinstallateur, Gerätelieferanten etc.) direkt mit dem Endkunden respektive Bauherrn ausgehandelt. Soltermann Solar GmbH übernimmt in diesen Fällen keine Garantien oder Gewährleistungen.

## **9 Bewilligungen, Förderung und Vergütungen**

Soltermann Solar GmbH kann projektabhängig helfen beim Einholen von Bewilligungen, kann über Förderbeiträge informieren und kann bei Anmeldungen im Fördersystem unterstützen. Wir übernehmen aber keine Garantien für Bewilligungen, Förderbeiträge oder andere Vergütungsformen. Diese gilt auch für allfällige Vertragsanpassungen von Behörden oder Institutionen während der zu erwartenden Lebensdauer der Anlagen.

## **10 Ertragsberechnung und Ertragsgarantien**

Sofern im Projekt vorgesehen, liefern wir Ertragsberechnungen die auf einem, in Fachkreisen anerkannten, Berechnungstool basieren. Obwohl diese Berechnungen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, können Abweichungen (z.B. durch Teilverschattung, Schnee, Verunreinigung, etc.) entstehen. Soltermann Solar GmbH gibt keine Ertragsgarantien und leistet somit auch keine Zahlungen aus Mindererträgen sofern nichts abweichendes projektspezifisch und schriftlicher Form vereinbart wurde. Auf Überwachungs- und Servicedienstleistungen ausgerichtete Drittanbieter können Unterstützung leisten, dass Anlagen höchstmögliche Erträge abwerfen.

## **11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB's ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB's nicht berührt.

## **12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich des schweizerischen Rechts. Gerichtsstand ist der Sitz der Soltermann Solar GmbH.

Fraubrunnen, Januar 2017